



Die Planung der 3. Rhonekorrektur

Eine Chronologie der Studien und der behördlichen Entscheidungen

Jean-Pierre Jordan, Experte für Wasserbau

Version 3 vom 26.8.2020

Die Planung der 3. Rhonekorrektion

Eine Chronologie der Studien und der behördlichen Entscheide

Jean-Pierre Jordan, Experte für Wasserbau

Version 3

Inhaltsverzeichnis

1. Chronologie: Einführung und Ziele	<u>24</u>
2. Erste Etappe: 1995 – 2000, Synthesebericht 2000	<u>24</u>
Ergebnisse	<u>24</u>
Entscheid	<u>57</u>
Tragweite des Entscheids	<u>57</u>
3. Zweite Etappe: 2001 - 2008, das GP-R3 2008	<u>57</u>
2002 - 2004: Projektorganisation	<u>57</u>
2004: Festlegung der Ziele.....	<u>68</u>
2005: Der Sachplan (SP)	<u>68</u>
2005 - 2008: Grundlagenstudien des GP-R3	<u>79</u>
4. Dritte Etappe: 2009 - 2016, das GP-R3 2016	<u>1315</u>
2009 - Erstes Gutachten und Bestätigung der raumplanerischen Grundsätze	<u>1315</u>
2010 - 2014 - Zweites Gutachten, GP-R3 2012 - GP-R3 2014, Programm der vorgezogenen Massnahmen (VM)	<u>1416</u>
2014 - 2015 - Finanzierungsbeschluss und Referendum - GP-R3 2016	<u>2022</u>
5. Finanzierung durch den Bund	<u>2123</u>
6. Referenzen.....	<u>2527</u>

1. Chronologie: Einführung und Ziele

Die Planung der 3. Rhonekorrektur (R3) bis zur Genehmigung des Generellen Projekts im Massstab 1:10'000 (Generelles Projekt GP-R3 2016 oder Sachplan im Kanton Waadt) nahm ab Beginn der ersten allgemeinen Studien Mitte der 90er Jahre über 20 Jahre in Anspruch. Aufgrund der Komplexität des Projekts und des starken Widerstands, aber auch der Notwendigkeit, das Projekt stetig dem sich verändernden Wissensstand anzupassen (insbesondere in Bezug auf die Gefahrengrundlagen) zogen sich die allgemeinen Studien in die Länge. Diese lange Zeitspanne ermöglichte es jedoch, dank zahlreichen Entscheidungen auf Kantons- und Bundesebene ein Projekt auszuarbeiten, das einen soliden technischen und rechtlichen Rahmen vorgibt und die Genehmigung der Teilprojekte erleichtert, wenn diese geplant und öffentlich aufgelegt worden sind.

Eine Übersicht über die verschiedenen Entwicklungsetappen des Projekts ist selbstredend - insbesondere für künftige Generationen - von historischem Interesse. Sie veranschaulicht die Entstehung eines der grössten, wenn nicht gar des grössten Wasserbauprojekts der Schweiz. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die Wahl der allgemeinen Lösung aus einer Interessenabwägung entstand und auf breite Akzeptanz stösst, was im Rahmen von allfälligen zukünftigen Gerichtsverfahren berücksichtigt werden muss. Eine Übersicht sollte deshalb die Orientierung erleichtern und vermitteln, wann wer spezifische Entscheidungen zu welchem Thema getroffen hat und wie sie konsolidiert wurden.

Das Dokument behandelt die R3 von der Quelle bis zum Genfersee und schliesst somit den bikantonalen Abschnitt des Chablais ein. Das Bewilligungsverfahren auf Ebene VD ist jedoch nicht Teil dieser Übersicht, da der Auftrag zur Erstellung dieser Chronologie vom Kanton Wallis ausging und uns die Unterlagen zu den kantonalen Entscheidungen des Kantons VD nicht vorlagen.

2. Erste Etappe: 1995 – 2000, Synthesebericht 2000

Ergebnisse

Die Hochwasserereignisse von 1987 und 1993 sind der Auslöser für die 3. Rhonekorrektur (R3). Mit Ausnahme einer Ende der 1980er Jahre von der VAW (M. Jäggi) erstellten Analyse der hydraulischen Kapazitäten werden die ersten Studien zur 3. Rhonekorrektur 1995 in Angriff genommen.

In dieser ersten Etappe konzentrieren sich die Studien mit Ausnahme des Bereichs Pfyon auf den Abschnitt zwischen Brig und Martigny. Die Wahl dieses Schwerpunktes ist auf die erhöhte Bedrohung durch die Hochwasserereignisse von 87 und 93 in diesem Gebiet (insbesondere im Mittelwallis) zurückzuführen. Der Kanton Waadt betrachtet die Untersuchung der Gefahrenlage am rechten Chablaisufer überdies nicht als Priorität.

Mit den allgemeinen Studien werden nach ihrer geographischen Verteilung 3 Gruppen beauftragt. Ziel ist es, die Grunddaten zu ermitteln und Vorschläge für wasserbauliche Massnahmen zu unterbreiten. Diese Studien erstrecken sich über den Zeitraum von Mitte

1995 bis Anfang 1999. Im **Synthesebericht von Juni 2000** sind die Hauptkenntnisse daraus, insbesondere die Varianten Stand März 1999, zusammengefasst.

In dieser ersten Phase können zahlreiche Erkenntnisse gesammelt werden, die auch in der zweiten Phase ihre Gültigkeit behalten: die hydrologischen, hydraulischen, geschiebespezifischen und geotechnischen Grunddaten, die Gefahrenkarten sowie das Schadenpotenzial. Auch werden die ökologischen Defizite ermittelt. In dieser Etappe kann ausserdem die Methodik für die Gefahrenanalyse verfeinert werden, welche zu diesem Zeitpunkt noch eine Neuheit darstellt. Im Rahmen dieser Arbeiten kann auch auf das Forschungsprojekt Consecru zurückgegriffen werden, das der Kanton Wallis nach den Ereignissen von September 1993 lanciert hatte und das unter anderem ein Vorhersagemodell für Hochwasserereignisse beinhaltet und die Methodik zur Gefahrenkartierung verbessert. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch die statistische Analyse der Hochwasser-Durchflussmengen konsolidiert.

Ausserdem werden **die drei Ziele** der R3 festgelegt: Erhöhte Sicherheit verbunden mit einer ökologischen Aufwertung, insbesondere durch Aufweitungen der Rhone. **Darüber hinaus der Einbezug der sozioökonomischen Entwicklung des Kantons**, durch die Stärkung der Synergie Landwirtschaft-Tourismus-Natur, das heisst die Integration der landwirtschaftlichen Betriebe, die Diversifizierung des touristischen Angebots und die Erhaltung des Energiepotentials des Flusses.

Commentaire [J1]: Le point qui termine la phrase crée un conflit avec les 2 points qui doivent lister dans la même phrase les 3 objectifs du projet

Grundsätze für die Ausarbeitung von Lösungen werden festgelegt. Ausgangslage dafür ist der Anspruch, ein modernes Hochwasserschutzprojekt zu entwickeln. Diese Grundsätze, 12 an der Zahl, haben ihre Gültigkeit bis heute. Aufgrund ihrer Bedeutung werden sie hier noch einmal erwähnt und vereinzelt kommentiert:

- 1) **Erhöhte Sicherheit in allen Bereichen:** der verbesserte Hochwasserschutz kommt sämtlichen Anwohnern zugute. Auch die Landwirtschaft wird besser geschützt. Dieser Grundsatz ist wichtig, denn die Differenzierung der Schutzziele hätte im Hinblick auf ein Jahrhunderthochwasser zu einem tieferen Schutzniveau führen können, insbesondere für Zonen mit niedrigem Schadenpotenzial wie die Landwirtschaftszonen.
- 2) Prüfung von **Lösungen, die sich am Prinzip der nachhaltigen Entwicklung orientieren.** Dazu gehört auch die Berücksichtigung ökologischer und sozioökonomischer Aspekte.
- 3) **Optimierung der hydraulischen Kapazität.** Der Grundsatz einer hydraulischen Dimensionierung, welche den verschiedenen Interessen und Einschränkungen Rechnung trägt, ist zu befolgen.
- 4) **Begrenzung des Restrisikos.** Das Projekt muss **Überbeanspruchungen** **Überlastfallen** bewältigen können und es müssen Flutkorridore für den Fall extremer Hochwasserereignisse ausgeschieden werden.
- 5) **Optimierung des Wasserrückhalts im oberen Flussbereich,** damit sich die Lage flussabwärts nicht verschärft.
- 6) **Einbezug der Landwirtschaft** in die Projektentwicklung.
- 7) **Reduktion des aktuellen ökologischen Defizits** des Flusses.
- 8) Nutzung von **Synergien mit den Grossprojekten der Rhoneebene.**
- 9) Vorsehen der Möglichkeit von **Synergien mit der Wasserkraftproduktion.** Das letztgenannte Ziel ist nicht Teil der R3, aber das Projekt muss im Rahmen des Möglichen, und sofern Projekte bestehen, günstige Bedingungen schaffen.
- 10) Festlegung von **Umsetzungsprioritäten.**
- 11) **Konfliktanalyse und Lösungserarbeitung.**

12) Ausarbeitung eines **Entwicklungskonzepts für die Rhoneebene.**

Im Synthesebericht werden auch **bauliche Massnahmen** vorgeschlagen. Hier finden sich bereits die beiden Hauptkategorien, die in der 2. Planungsetappe entwickelt werden: Die Anpassung der aktuellen Gestaltungsmassnahmen in Abschnitten, in denen der Platz nicht ausreicht, um den Flussraum zu vergrössern. Die Ausweitung des Flussraums zur Senkung der Wasserlinien bei Hochwasser, die Wiederherstellung einer Auendynamik und die Erhöhung der Attraktivität des Flusses für Freizeitaktivitäten. Es besteht eine weitere Kategorie, die später jedoch verworfen wird. Diese sieht die Schaffung eines zweiten, von der Rhone entfernten Kanals vor, womit eine Lösung für das Problem von Schwall/Sunk und mögliche Synergien mit der Wasserkraft angestrebt wurden.

Die beschriebenen Wasserbaumassnahmen für die einzelnen Abschnitte sind eine Kombination der drei obigen Kategorien. **Auf etwa 50% des Flusslaufs ist eine markante Aufweitung und eine Revitalisierung des Flusses geplant.** Allerdings wird verdeutlicht, dass die vorgestellten Varianten nicht endgültig sind und noch Optimierungsbedarf besteht. Zu diesem Zeitpunkt kann also lediglich von **Lösungsansätzen** gesprochen werden. Dies erklärt, weshalb in der zweiten Planungsetappe der R3 alle baulichen Massnahmen ohne weitere Bezugnahme auf die Ergebnisse dieser Etappe erneut geprüft werden.

Im Synthesebericht wird auch die Frage der **Prioritäten** behandelt. Zu diesem Zeitpunkt gibt es jedoch noch keine vertieften Überlegungen zu einer etappenweisen Ausführung, und es werden nur einige wenige Massnahmen übernommen, die bereits am 8. Februar 1999 vom Walliser Grossen Rat genehmigt worden sind. Dabei handelt es sich um prioritäre Arbeiten im Umfang von insgesamt 50 Millionen Franken. Diese Massnahmen sehen insbesondere die Absenkung der Sohle in den Abschnitten Visp und Siders-Chippis vor. Der Kredit umfasst ebenfalls eine Verstärkung der Dämme zwischen Fully und Saillon am rechten Ufer und bei Riddes am linken Ufer. Mit Ausnahme der rechtsufrigen Dammverstärkung werden die Arbeiten nicht ausgeführt, da diese mit dem Hochwasser vom Oktober 2000 hinfällig wurden. Hervorzuheben ist aber, dass die Abschnitte Visp und Siders-Chippis in der Folge der Planung ihre Priorität behalten.

Die vorgeschlagene **Planung** sieht die Ausarbeitung eines Leitplans innerhalb eines Jahres und danach die Erarbeitung des Generellen Projekts vor. Die Idee ist, dieses Generelle Projekt Anfang 2004 öffentlich aufzulegen. Das Hochwasser von Oktober 2000 und die darauf folgenden Entscheide bringen die Planung und diesen Zeitplan aber durcheinander, weshalb wir uns an dieser Stelle nicht länger damit befassen.

Der Synthesebericht kommt zu mehreren **Schlussfolgerungen**. Erstens wird daran erinnert, dass nicht nur bezüglich Hochwasserschutz ein Defizit besteht, sondern auch in ökologischer Hinsicht. Überdies wird der Einbezug von sozioökonomischen Aspekten empfohlen.

Die jüngsten Hochwasserereignisse haben in der Region Brig-Martigny zwar akutere Probleme aufgedeckt, doch **kürzerfristigängerfristig muss das Projekt auf den Rest des Kantons ausgeweitet werden.**

Es wird erwähnt, dass die Aufweitung der Fläche der Rhone systematisch analysiert werden muss, da durch diese Lösung die angestrebten Ziele am besten erreicht werden können. Der Grundsatz muss überall dort angewandt werden, wo die lokalen Gegebenheiten es erlauben und alle Optionen werden als noch offen betrachtet. Für die Ausführung wird ein Zeitraum von 30 Jahren genannt.

Entscheid

Am 27. September 2000 [1] fällt der **Grosse Rat** den Entscheid zum Synthesebericht. **Genehmigt** werden:

- **Die allgemeinen Ziele und Projektgrundsätze**
- **Die Liste der prioritären Massnahmen**
- **Die Schlussfolgerungen des Berichts**
- **Das weitere Vorgehen.**

Der Staatsrat wird beauftragt, die Etappen auf dem **gesamten Rhoneverlauf (Gletsch - Genfersee)** voranzutreiben. Er ruft die Etappierung in Erinnerung: Genehmigung des Richtplans, Aktualisierung der Blätter des Richtplans, Genehmigung des Generellen Projekts, Genehmigung der Ausführungsprojekte.

Tragweite des Entscheids

Im Rahmen der Genehmigung der oben genannten allgemeinen Projektziele und -grundsätze bedeutet der Entscheid, dass die Verringerung der ökologischen Defizite durch die Ausweitung der Fläche des Flusses als Grundsatz anerkannt wird.

Das beschlossene allgemeine Vorgehen wird nicht befolgt, denn etwas mehr als zwei Wochen später wird der Zeitplan durch das Hochwasser vom 14. und 15. Oktober hinfällig und es drängen sich dringende Wiederherstellungsmassnahmen (Materialentnahme oder Dammverstärkungen) und eine Neubestimmung der Prioritäten auf. Das Hochwasser bestätigt allerdings auch, dass ein Schutzdefizit besteht. Der Entscheid, das Projekt von der Rhonequelle bis zum Genfersee auszudehnen, prägt die Planung der 2. Etappe.

Das Inkrafttreten des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007 beeinflusst das weitere Vorgehen mit Einführung der Begriffe **Sachplan und Generelles Projekt** (für den Kanton Wallis) ebenfalls.

3. Zweite Etappe: 2001 - 2008, das GP-R3 2008

2002 - 2004: Projektorganisation

Diese Etappe beginnt mit der Einsetzung einer Projektleitung (politische Ziele) und ihrer Organisation (Projektorganigramm) durch den Staatsrat (SR) im Jahr 2002 [2]. Sie bestimmt die Hauptakteure. Es werden verschiedene Gremien ernannt, darunter der Lenkungsausschuss (COPIL-R3), in dem die Dienststellenleiter der betroffenen Bereiche vertreten sind. Dieser Lenkungsausschuss besteht heute noch.

Im Jahr 2004 [3] bezieht der Walliser SR auch den Kanton Waadt in den COPIL-R3 ein und in einem separaten Beschluss werden die externen Partner (ausserhalb der kantonalen Verwaltung) bestimmt, die im COPIL-R3 einsitzen werden. Diese externen Partner werden in einem Beschluss, der einige Monate später gefasst wird, durch zwei neue Mitglieder ergänzt [4].

2004: Festlegung der Ziele

Die **mit den verschiedenen betroffenen Dienststellen erarbeiteten Ziele** werden an der Sitzung des **COPIL-R3** erörtert, der sie am 9.11.04 **validiert**.

Diese Ziele übernehmen die im Synthesebericht vom Juni 2000 definierten Grundsätze. Sie besagen, dass die Gestaltung der Rhone als Beitrag zur Entwicklung der Ebene durch eine Aufweitung erfolgen muss, damit der Fluss seine Funktionen nachhaltig wahrnehmen kann. Zur Kompensation der Auswirkungen auf die Landwirtschaftsflächen wird grundsätzlich die **Umsetzung von Gesamtmeliorationen (GM)** für die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Ebene als Ziel festgelegt. Neben der Sicherheit (umfassende Verbesserung der Sicherheit von Personen und Gütern) werden auch Umweltziele (Erhöhung des Natur- und Landschaftswertes der Rhone) und sozioökonomische Ziele (Aufwertung der natürlichen Ressourcen und Schaffung eines Tourismusprodukts Rhone) festgelegt. Zur gleichzeitigen Verbesserung der Kriterien Natur und Sicherheit müssen überdies Prioritäten definiert werden.

Diese Ziele geben den Rahmen für die zukünftige Planung vor. Sie werden **vom Bund** am 18.03.2005 [5] in einer mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) koordinierten Stellungnahme **genehmigt**. **Der Grundsatz des zusätzlichen Flächenbedarfs wird vom Bund ebenfalls gutgeheissen**; dieser verlangt aber, dass die **Beanspruchung fruchtbarer Landwirtschaftsfläche so gering wie möglich bleibt**. Im Rahmen dieser genehmigten Ziele wird insbesondere die gleichzeitige Verbesserung von Natur- und Sicherheitsaspekten und die Notwendigkeit einer **Koordination mit allfälligen Wasserkraftprojekten** hervorgehoben, die **unterschiedliche Ziele** verfolgen können. **Die Lösung der Schwall/Sunk-Problematik ist zwar kein Ziel** der R3, aber R3-Massnahmen müssen mit Projekten abgeglichen werden, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind.

2005: Der Sachplan (SP)

Die Kantone Waadt und Wallis haben in kurzer Zeit einen **Sachplan (SP)** für die R3 erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein Instrument des kantonalen Rechts, das eine Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG darstellt. Mit diesem Instrument soll eine kohärente Raumplanungs- und Hochwasserschutzpolitik für die Rhone definiert und ihre Umsetzung erleichtert werden. Es legt die Gefahrenzonen (mit der Genauigkeit einer **indikativen Karte**) und einen **«Rhoneräum»** auf der Grundlage von Bundesbestimmungen fest (Art. 21 WBV, «Leitbild Fliessgewässer Schweiz», «Landschaftskonzept Schweiz»), womit dieses Gebiet vor Neubauten geschützt werden soll, welche die Umsetzung der R3 behindern könnten.

Der Raumbedarf der Rhone wird in dieser Phase gestützt auf Sicherheitsanforderungen auf das 1,5- bis 2-fache der aktuellen Breite festgelegt. Im SP wird der höhere Wert, d.h. das 2-fache der aktuellen Breite, beibehalten. Der definierte Rhoneräum umfasst die heutige Rhone sowie eine zusätzliche Fläche gleichen Ausmasses (von Dammfuss zu Dammfuss) **an beiden Ufern**, wo es die Landnutzungsaufgaben erlauben. **Der ausgeschiedene Bereich kann daher bis zum 3-fachen der derzeitigen Fläche betragen**. Die zusätzliche Fläche beläuft sich insgesamt auf **1'480 ha**, wovon 1'100 ha auf das Wallis entfallen. Später wird sich zeigen, dass sich diese Fläche mit Genehmigung des GP-R3 stark verringern wird.

Die bindenden Bestandteile des Dokuments sind **für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich**. **In ihren Vormeinungen zu Gefahrenzonen tragen die zuständigen Dienststellen diesem Umstand Rechnung**.

6

Die genaue Festlegung der zukünftigen Fläche, die sich aus den Sicherheitsanforderungen ergibt, wird sich auf die im Rahmen der Ausarbeitung des GP-R3 geprüften Varianten stützen. Auch die Gefahrenkarten werden in einem zweiten Schritt mit der gebotenen Genauigkeit erstellt. Der R3-Sachplan stellt zwar eine Gesamtlösung für das Gefahrenmanagement dar, behält seine Gültigkeit aber nur für die Zeit, die für die Spezifizierung des GP-R3 und der Gefahrenkarten benötigt wird. **Ab dem Zeitpunkt seiner Genehmigung im Jahr 2016 ersetzt das GP-R3 den SP.**

Der Sachplan wird im Kanton Wallis zwischen dem 10.6. und dem 31.11.2005 mit Entscheid des SR vom 25.5.2005 (in Koordination mit der Konsultation im Kanton VD) in die Vernehmlassung geschickt.

Auch der **Bund nimmt** (am 9.11.2005) [6] **Stellung** zu diesem **SP**. Der Sachplan wird als eines der ersten Beispiele eines Raumplanungsinstruments (RP) für den Wasserbau gewürdigt. Die **Strategie für die Landwirtschaft**, welche die Kompensation negativer Auswirkungen durch eine qualitative Melioration (insbesondere Gesamtmeliorationen, GM) vorsieht, **wird unterstützt. Lösungen, die dem Gewässer mehr Raum zugestehen, erfüllen die gesetzlichen Anforderungen aus ökologischer Sicht besser.** Die im SP vorgeschlagene Standardbreite (2x die aktuelle Breite) wird als Minimum angesehen; je nach örtlichen Gegebenheiten (Bundesinventare, Mündungen, ...) können ehrgeizigere Lösungen ausgearbeitet werden.

Der **SP** wird am 28.6.2006 [7] **durch den SR verabschiedet**. Auf diesen Entscheid folgt auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die mit der Festlegung der Anwendungsbedingungen für die Grundsätze der raumplanerischen Koordination und Bewirtschaftung beauftragt wird, insbesondere mit dem Inhalt von Vormeinungen im Hinblick auf Bauvorhaben in Gefahrenzonen.

2005 - 2008: Grundlagenstudien des GP-R3

Die Aufträge für die Grundlagenstudie des **Generellen Projekts (GP-R3)** (2005-2008) werden mit Beschluss des SR vom 13.7.2005 an eine Gruppe von 27 Büros vergeben, die auf verschiedene Bereiche und geographische Abschnitte spezialisiert sind. Im Rahmen separater Aufträge werden wichtige spezifische Arbeiten durchgeführt, die u.a. die Untersuchung des Feststofftransports (Geschiebe), die Erstellung eines Vorhersagetools für die Entwicklung des Uferlebensraums, die Erstellung von Landschaftsrichtlinien für die Rhone und die Rhoneebene sowie die Einschätzung des Potenzials für die Durchführung von Gesamtmeliorationen (GM) betreffen. Die Studie für das Generelle Projekt wird ebenfalls von einer Gruppe anerkannter Experten in den wichtigsten betroffenen Bereichen (Hydraulik und Hochwasserschutz, Auenmorphologie, Feststofftransport, Grundwasser, Natur, Landschaft, Hydrobiologie, Landwirtschaft, Hydrogeologie usw.) begleitet, konsolidiert und validiert.

Zwecks Sicherung der Unterstützung für das Projekt und Angleichung der geprüften Varianten an die Erwartungen der Bevölkerung müssen die Bedürfnisse aller Beteiligten ermittelt werden. Die Hauptpartner des Rhoneprojekts (Kanton, Gemeinden, Verbände, Interessengruppen) werden in die Projektentwicklung miteinbezogen. Diese Partnerschaft ermöglicht insbesondere die Ausarbeitung einer gemeinsamen Vision für die regionale Gestaltung der Rhoneebene im Rahmen der Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten der Ebene (EKE). Die im GP-R3 entwickelten Varianten sind mit diesen EKE kompatibel, die eine globale und langfristige (2050) raumplanerische Vision verfolgen.

Das **GP-R3 von 2008** legt einen vollständigen ersten Entwurf eines **Vorprojekts zur Erhöhung der Sicherheit des Flusses im Massstab 1: 10'000** vor. Es ist das Ergebnis eines in eine Reihe von Arbeitsetappen unterteilten Erarbeitungsprozesses.

Die Leitlinien

Die Projektentwicklung basiert auf **Leitlinien**, welche den Kenntnisstand zusammenfassen und den Rahmen für die Ausarbeitung des Generellen Projekts R3 präzisieren. Sie halten folgendes fest:

- Die Anforderungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen ergeben.
- Die Anforderungen und Grundsätze, die sich aus dem technischen Wissen ableiten.
- Die Teilnahmeregeln für die beteiligten Partner.
- Die sich daraus ergebende Projektorganisation.

Wir werden an dieser Stelle weder auf die Rechtsgrundlagen noch auf die Teilnahmeregeln eingehen. Es erscheint uns jedoch sinnvoll, einige der wichtigen technischen Konzepte in Erinnerung zu rufen, die in den Leitlinien definiert sind:

Zur Erhöhung der Sicherheit wird folgendes angestrebt:

- Eine **systematische Senkung der Wasserlinie bei Hochwasser**. Die neue Wasserlinie, die sich aus dem neuen Bemessungsabfluss ergibt, soll jene vom Oktober 2000 nicht überschreiten. Vorzuziehen sind deshalb Lösungen der Kategorie Absenkung der Flusssohle oder Aufweitung zur Senkung der Wasserlinie.
- Das Ausscheiden eines **Flutkorridors Hochwasserkorridors für den Fall extremer Hochwasserereignisse**.
- Eine **langfristige Stabilität der Flusssohle** unter Berücksichtigung des Materialaushubs durch Kiesgruben.
- Für das Restrisiko-Management: **möglichst niedrige rückversetzte rückwärtiger Dämme**, damit keine neue technologische **Herausforderung-Gefahrung** entsteht, die jene der aktuellen Dämme der Rhone übersteigt. Gleichermassen Verzicht auf Retentionszonen bei Hochwasser, die erhebliche Dammhöhen erfordern würden; die Flutkorridore weisen bereits ein Rückhaltepotenzial auf, das es noch abzuschätzen gilt.
- Eine **möglichst geringe Dammhöhe** und **geringe Dammböschungsneigungen** (wo keine strengen Auflagen bestehen, kleiner oder gleich 1:2) zur Gewährleistung der Stabilität der Dämme und Beschränkung des Unterhalts auf ein Minimum.
- Lösungen, die den **Unterhalt minimieren** (Ufervegetation, Uferschutz, Materialentnahme) sind vorzuziehen. Zu diesem Zweck sollte die **Regimebreite mindestens erreicht werden**. Diese Breite wird wie folgt definiert:
 - Breite, die die **Räumung des Abflussprofils Ausschwemmung von Ablagerungen** durch das Gewässer selbst gewährleistet
 - Breite, die die Stabilität der Flusssohle (Geschiebe) begünstigt und die Auendynamik wiederherstellt.

Commentaire [J2]: Terme consacré

Commentaire [J3]: Oder rückliegender

Commentaire [J4]: Le français n'est pas clair et nécessite correction en français et en allemand :
... un nouvel aléa technologique, supérieur à celui **occasionné par la rupture** des digues actuelles.

Die Leitlinien legen auch die **Schutzziele** fest: **Minimalschutzanforderung ist ein Jahrhunderthochwasser**; für **Standorte mit hohem Schadenpotenzial** (Industriegebiete oder dicht bebaute Gebiete) gelten als Schutzanforderung **extreme Hochwasserereignisse**.

Zum Schutz von Natur und Umwelt wird an die so weit wie möglich wiederherzustellenden ökologischen Funktionen erinnert: Wasserbiotope, Uferbiotope, Vernetzung, Selbstreinigung, Landschaft (auch Lösungen zur Verringerung von Schwall und Sunk werden genannt). Zu diesem Zweck **muss eine Flussbreite wiederhergestellt werden, die die Funktionen des Flusses gewährleisten kann**.

Führt die Variantenentwicklung zum Verwerfen einer Aufweitungslösung, müssen substantiellere punktuelle Aufweitungen über eine ausreichende Länge vorgesehen werden, damit sich die Auendynamik entwickeln kann.

In Gebieten, in denen der verfügbare Platz gemäss SP-R3 stark eingeschränkt ist (hauptsächlich bebaute Gebiete), muss die **Vernetzungsfunktion der Rhone** entlang ihrer Achse oder, falls dies nicht möglich ist (zu starke Einschränkungen), ausserhalb über die Kanäle oder andere biologische Verbindungen, die im kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (KöNR) identifiziert wurden, **gewährleistet werden**.

Diese Leitlinien ergeben sich aus den im Synthesebericht 2000 dargelegten Grundsätzen und den Projektzielen. Letztere werden jedoch in den Leitlinien noch konkretisiert, indem angegeben wird, was die Auswirkungen auf die Dimensionierung des Projekts sind. Sie werden vom COPIL am 13.2.2006 validiert und vom Walliser **SR** am 22.2.2006 [8] **genehmigt**.

Minimaler Rhone-Freiraum

Bis Ende 2007 werden Lösungsgruppen entwickelt; diese werden mit dem Bund konsolidiert und in einem Zwischenbeschluss des Staatsrats validiert. Die vorgeschlagene allgemeine Lösung sieht eine **Aufweitung des Flussbettes** in allen Abschnitten vor, in denen dies möglich ist. Die Erreichung bestimmter Umweltziele konzentriert sich auf «ehrgeizigere» punktuelle Aufweitungen.

Das **BAFU heisst** in seiner mit dem **ARE und dem BLW** abgestimmten Stellungnahme vom 29.11.2007 [9] **die Grundlagen für die Festlegung des minimalen Rhone-Freiraums**, d.h. der zukünftigen Projektfläche, **gut**. Dieser Mindestfreiraum kann anhand des in den Leitlinien enthaltenen Berechnungsdiagramms nicht abgeschätzt werden; für die Ermittlung wird ein Modell speziell für die Rhone entwickelt. In diesem Modell entspricht der Mindestfreiraum der **Umsetzung des Profils C_{integriert}** (durchschnittlich **1,9 mal die aktuelle Breite** von Dammfuss zu Dammfuss) zur Erreichung der verschiedenen Projektziele.

Der Grundsatz, dass diese **Breite flexibel entlang des Flussverlaufs angewendet** werden soll, stösst ebenfalls auf Akzeptanz. Damit soll anderen Interessen wie Landwirtschaft, **Materialwirtschaft** **Bewirtschaftung Material**, Tourismus oder Freizeit Rechnung getragen werden. Das Ergebnis ist ein Normalprofil, ausgehend von einer reduzierten Breite, die als Minimalstandard für die Gewährleistung der Sicherheit einzuhalten ist (entspricht etwa dem 1,6-fachen der derzeitigen Breite), und grösseren punktuellen Aufweitungen.

Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird zudem verlangt, dass weitere, die Landwirtschaftszonen potenziell verringernden Projekte, wie z.B. Querverbindungen in der Ebene als Teil des kantonalen ökologischen Netzes oder Kompensationen für andere Grossprojekte, in der Form von Gesamtmeliorationen (GM) in eine Gesamtschau der Ebene integriert werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt zu **direkten Flächenbeanspruchungen** zwischen Brig und dem Genfersee in der Grössenordnung von **ungefähr 870 ha**.

Basierend auf der Vormeinung des COPIL vom 27.11.2007 beschliesst Walliser SR am 19.12.07 [10], die Ausarbeitung des GP-R3 auf der Grundlage der Mitte 2008 in die Vernehmlassung geschickten allgemeinen Lösung fortzusetzen.

Das GP-R3 2008

Der Variantenentscheid erfolgt in einem partizipativen Prozess, an dem die internen und externen Projektpartner beteiligt sind, insbesondere im Rahmen der regionalen Lenkungsausschüsse (COREPIL). Dieser Prozess findet bereits 2007 statt. So liegen im März 2008, auch wenn die Berichte über die verschiedenen Projektentwicklungsetappen noch nicht ganz fertiggestellt sind, ein Synthesebericht, ein Umweltverträglichkeitsbericht erste Stufe und die Pläne im Massstab 1:10'000 für die **Vernehmlassung** bereit. Der COPIL empfiehlt die Veröffentlichung dieser Dokumente an seiner Sitzung vom 18. März. Der **SR genehmigt diese formell per Beschluss** vom **30.04.08** [11].

Artikel 14 des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG) legt fest, dass die Pläne der wasserbaulichen Entwicklung während 30 Tagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und anschliessend durch den Staatsrat verabschiedet werden. Tatsächlich werden die Informationen der Öffentlichkeit länger als 4 Monate, vom 16.5. bis 30.09.08, zugänglich gemacht.

Die Empfänger der öffentlichen Information zum GP-R3 vom Mai 2008 sind:

- sämtliche Walliser Gemeinden, die mit dem Einholen von Stellungnahmen von Einzelpersonen und lokalen Körperschaften beauftragt sind
- die betroffenen Dienststellen der Walliser Kantonsverwaltung
- das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das für die Koordination mit den anderen betroffenen Bundesämtern zuständig ist
- die COPIL-Partner, die für ihre interne Konsultation verantwortlich sind

Der Kanton Waadt verfolgt einen ähnlichen und koordinierten Ansatz für die Vernehmlassung.

Rückmeldungen zum GP-R3-2008 und weiteres Vorgehen

Die Rückmeldungen werden zusammengefasst und per 1.12.08 dem SR übermittelt. Aus dem Kanton Wallis gehen 572 Stellungnahmen ein, aus dem Kanton Waadt deren 60.

In der Zusammenfassung figurieren auch die Schlussfolgerungen aus der **Stellungnahme des Bundes zum GP-R3 vom 30.10.2008** [12].

Nach einer Koordination zwischen den wichtigsten betroffenen Bundesämtern **unterstützt** der Bund die allgemeine Lösung, wonach die **derzeitige Projektfläche erweitert** werden soll. **Systematische Lösungen zur Erhöhung der Dämme oder zur Absenkung der Sohle werden verworfen.** Die Umsetzung wirksamer vorgezogener Massnahmen (Sicherheit oder Natur) wird unterstützt. Die **negativen Folgen für die Landwirtschaft werden angesichts der Begleitmassnahmen als zumutbar erachtet.** Die **Absenkung des Grundwasserspiegels** um einige Dezimeter über den Grossteil des Flussverlaufs **wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bund gibt Empfehlungen für die Ausarbeitung von Detailprojekten in den folgenden Bereichen heraus:

Wirtschaftliche Aspekte: Bei der Optimierung von Detailprojekten sollen wirtschaftliche Kriterien stärker gewichtet werden. Die Beteiligung des Bundes ist bei über die üblichen Standards im Hochwasserschutz hinausgehenden Anforderungen, die sich aus Verhandlungen mit den Gemeinden ergeben können, vorbehalten.

Umwelt: Infolge der weiteren Beeinträchtigung des überregionalen biologischen Korridors zwischen La Porte du Scex und der Île des Clous sind nach dem Verursacherprinzip Massnahmen zum Ausgleich dieser Schäden zu erbringen (Art. 18 1ter NHG).

Grundwasser: Es wird betont, dass mit Zunahme der Versickerung das Vorhandensein von Altlasten (Deponien) ein erhöhtes qualitatives Risiko für das Grundwasser oder seine Nutzung darstellen kann (Mobilisierung von Schadstoffen, ungünstige Veränderung des Verlaufs einer Schadstofffahne). Bei Detailprojekten ist eine hydrogeologische Modellierung erforderlich.

Neben dieser bedeutenden Stellungnahme des Bundes betreffen die **allgemeinen Rückmeldungen** aus der Vernehmlassung **vor allem die Projektfläche**, wobei einerseits gefordert wird, diese zu erweitern (Naturschutzverbände: Vorschläge für zusätzliche Aufweitungen in der Grössenordnung einer zusätzlichen Gesamtfläche von 450 ha) und andererseits, sie zu verringern oder gänzlich darauf zu verzichten, indem statt der Aufweitung des Flusses eine Absenkung der Sohle kombiniert mit einer Erhöhung der Dämme anzustreben sei. Hinter dem letztgenannten Antrag vereint sich mit 417 Kommentaren die Mehrheit der Rückmeldungen. Er entspricht auch einem Standardschreiben, das von der Association pour la Défense du Sol Agricole (ADSA) verfasst wurde. Dieser Verband verweist auf sein eigenes technisches Dossier, in dem alternative Varianten vorgeschlagen werden.

Der Kanton ersucht den Bund um eine Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die Lösung der systematischen Absenkung der Flusssohle, mit oder ohne Erhöhung der Dämme, gemäss Vorschlag ADSA. Zu diesem Thema wurde auch eine Interpellation von Herrn O. Freysinger im Nationalrat eingebracht.

Der **Bundesrat** [13] bestätigt, dass die **Lösung der Sohlenabsenkung** tatsächlich in früheren Studien in Betracht gezogen worden und **zu verwerfen sei**, da mit ihr die Sicherheits- und Umweltziele nicht erreicht würden und sie nicht mit den gesetzlichen Grundlagen konform sei. Er ist der Ansicht, dass **weitere Studien nicht nötig seien.** Die

Commentaire [J5]: Je ne suis pas certain que ce soit le bon terme pour emprise. Il s'agit de surfaces supplémentaires nécessaires au projet : **Oberflächengriff ?** Plus loin on utilise Flächenbeanspruchung qui est plus dans l'esprit. Le terme Projektfläche est utilisé plus loin également, sans que cela pose problème, car dans un autre contexte.

Unterstützung von Gesamtmeliorationsvorhaben mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als Ausgleich für die Flächenbeanspruchung angeführt.

Gestützt auf die Antwort des Bundesrates (noch inoffiziell, da die offizielle Antwort später datiert ist) auf diese Interpellation erklärt das BAFU [14], die von der ADSA vorgeschlagenen Varianten seien nicht akzeptabel und bereits im Rahmen der Entwicklung des GP-R3 geprüft worden. Eine Begutachtung dieser Varianten wird deshalb nicht als notwendig erachtet, das BAFU ist jedoch nicht gegen ein vom Kanton erstelltes und finanziertes Gutachten. Für diese Eventualität schlägt es zwei ausgewiesene Experten auf dem Gebiet Wasserbau und Grundwasser vor (Prof. Minor-ETHZ und Zwahlen-UniNE).

In seinem Entscheid vom 3.12.08 [15] beschliesst der SR sodann, das zuständige Departement (DVBÜ) mit der Prüfung und **Bearbeitung der Rückmeldungen** aus der öffentlichen Information zu beauftragen und die **Beurteilung der ADSA-Stellungnahme** und seines Studiendossiers **den beiden** vom BAFU vorgeschlagenen **Experten** anzuvertrauen.

Darauf folgt eine lange Phase der Optimierung und Konsolidierung des GP-R3, welche die dritte Etappe darstellt.

Aufnahme der Arbeiten der prioritären Massnahme Visp und Unterstützung des Bundes

Die Arbeiten der prioritären Massnahme Visp (PM Visp) werden 2006 öffentlich aufgelegt, ohne dass die endgültigen Ergebnisse der Gesamtplanung vorliegen und ohne die formelle Genehmigung des GP-R3. Die im Rahmen dieser PM angewandten Grundsätze sind jedoch mit der allgemeinen Planung konform. Das Projekt wird 2008 genehmigt und am Ende desselben Jahres können die Arbeiten beginnen.

Gleichzeitig beantragt der Kanton Wallis beim Bund die Bereitstellung besonderer finanzieller Mittel für die Rhone; insbesondere soll damit die Finanzierung dieser ersten grossen Arbeiten gesichert werden. Der Staatsrat hofft auf eine rasche Entscheidung des Parlaments zur Unterstützung des Projekts durch den Bund, womit ein positives Signal für die kommenden Schritte der Genehmigung des GP-R3 ausgesandt würde.

Am 10. Dezember 2009 verabschiedet die Bundesversammlung einen Bundesbeschluss über den Rahmenkredit des Bundes für die Umsetzung der 1. Etappe der R3 für die Zeitspanne 2009 bis 2014. Dieser Rahmenkredit ist in der Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 2009 [16] definiert. Die Botschaft enthält eine Beschreibung des Ist-Zustands der Rhone und ihrer Defizite. Auch werden darin die Ziele und Grundsätze der im GP-R3 2008 vorgeschlagenen Massnahmen dargelegt. Der Kredit umfasst die Finanzierung allgemeiner Studien, des vorzeitigen Landerwerbs, der Gesamtmeliorationen und Arbeiten in drei prioritären Abschnitten (Visp, Siders/Chippis und Sitten) sowie anderer punktueller Massnahmen (vorgezogene Massnahmen). Auch die Grundsätze für die Festlegung des Bundesbeitrags sind darin definiert: Subventionen für den Hochwasserschutz und ein Beitrag aus Interessensgründen für die Nationalstrassen ([Interessenbeitrag gemäss NSG](#)).

Mit der Genehmigung des Rahmenkredits anerkennt die Bundesversammlung damit indirekt die Grundsätze der R3 und die nationale Bedeutung dieses Wasserbauvorhabens.

Mis en forme : Police :11 pt

4. Dritte Etappe: 2009 - 2016, das GP-R3 2016

Parallele Ansätze zur Projektentwicklung

Im Februar 2009 wird ein neues Modell zur Gefahrenklassifizierung, das im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt wurde, auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme des Bundes durch den SR verabschiedet. Dieses Modell trägt dem Warnsystem (insbesondere der Dauer des Ereignisses) Rechnung, womit unter bestimmten Umständen der Bau in den aktuellen roten Zonen ermöglicht wird. Dieses Modell erlaubt also eine Verfeinerung der raumplanerischen Regeln in den durch den Sachplan festgelegten indikativen Gefahrenzonen. Detaillierte Gefahrenkarten werden sodann erstellt und im Juni 2011 in die öffentliche Auflage gegeben. Aufgrund von zahlreichen Einsprachen und einer Verfahrensänderung sind diese Karten noch nicht rechtsverbindlich; sie werden jedoch bei der Raumplanung berücksichtigt.

2009 - Erstes Gutachten und Bestätigung der raumplanerischen Grundsätze

Die Bearbeitung der Rückmeldungen aus der öffentlichen Information und die Prüfung der ADSA-Stellungnahme durch die Experten erfolgen Anfang 2009. Die beiden **Expertenberichte** werden im **Februar 2009** [17] [18] vorgelegt. Im März wird dem Staatsrat ein Bericht vorgelegt, in dem Rückmeldungen und Antworten darauf zusammengefasst werden.

In seinem Beschluss vom 1.4.09 [19] bestätigt der SR die wasserbaulichen Grundsätze für die Rhone mit der Kombination aus Standardaufweitungen, punktuellen Aufweitungen und Absenkungen. Mit dieser Bestätigung wird eine Reihe wichtiger Erkenntnisse (hauptsächlich aus den Gutachten stammend) bekräftigt. Sie seien hier in Erinnerung gerufen:

- **Die Rückhaltung in den Dämmen** ist, selbst wenn sie mit dem Hochwasservorhersage-/Managementtool MINERVE optimiert wird, **nicht ausreichend oder ausreichend zuverlässig für eine Verminderung des Bemessungsabflusses.**
- Ein **systematischer Schutz (von der ADSA gefordert) vor extremen Hochwasserereignissen ist unverhältnismässig.**
- Die **Berücksichtigung des Restrisikos** durch die Vermeidung von Damnbrüchen, die Schaffung eines [Flutkorridors-Hochwasserkorridors](#) und die erleichterte Rückführung des Überlaufvolumens in die Rhone ist eine **Mindestvoraussetzung** für die Projektannahme.
- Eine Erhöhung der Dämme kann unter keinen Umständen als allgemeine Lösung empfohlen werden.
- Eine **systematische Absenkung der Flusssohle stellt** wegen der starken Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserressourcen **keine befriedigende Lösung dar.**

Der SR sieht ausserdem eine **Anpassung des GP-R3** im Hinblick auf seine endgültige Genehmigung vor, indem er bei Bedarf die notwendigen zusätzlichen Studien und lokalen Anpassungen des GP-R3 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Waadt vornimmt - entsprechend dem mit dem COPIL-R3 und dem COREPIL sowie im Rahmen bilateraler

Treffen beschlossenen partizipativen Ansatz. Er nennt diese Anpassungen in den Grundzügen, nämlich:

- Insbesondere die Anpassung der Position der rechts-/linksufrigen Aufweitung auf dem Abschnitt Massongex-Aigle in Zusammenarbeit mit dem Kanton Waadt und die Berücksichtigung der Bodenbedeckung und der Bodenbeschaffenheit.
- Die Notwendigkeit der Koordination mit Stromerzeugungsprojekten an der Rhone.
- Die Prüfung der Möglichkeit, einen Teil der Rhoneflächen (Aussenböschungen und punktuelle Aufweitungen) als LN/ÖAF/FFF zu nutzen/anzurechnen.

Eine **verbesserte-verstärkte Kommunikation** über das Projekt wird ebenfalls gefordert, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit umfassend über die gefällten politischen Entscheide, ihre Grundlagen sowie den Fortgang des Dossiers zu informieren. Ausserdem wird eine Staatsratsdelegation für die Rhone gebildet.

Mit dieser Entscheidung werden einerseits die Weichen für die nächsten Schritte in Richtung einer Optimierung des GP-R3 gestellt, die darauf abzielt, die Auswirkungen der grossen Aufweitungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche zu verringern. Andererseits wird eine Intensivierung des partizipativen Ansatzes verfolgt.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Prioritäten der abschnittweisen Massnahmen (prioritäre Massnahmen und vorgezogene Massnahmen) ebenfalls mit dieser Entscheidung vorgegeben werden.

Da sich aus der öffentlichen Vernehmlassung zum GP-R3 die Flächenbeanspruchung der Flussaufweitungen als grösste Hürde entpuppt hat, **wird sich die ernannte Delegation Ende 2009 mit dem Bund austauschen**, um den möglichen Handlungsspielraum zu diskutieren. Dieses Treffen wird zu einer Reihe von **Antworten des Bundes** auf die Fragen des Kantons vom 13.01.2010 [20] führen.

Hinsichtlich des Spielraums für die Anpassung des Generellen Projekts wird präzisiert, dass **der im GP-R3 vorgesehene Flächenbedarf (870 ha) nicht reduziert werden darf**. Allerdings besteht bei der **Standortwahl für die grossen Aufweitungen** ein gewisser **Handlungsspielraum**. Im aktualisierten GP-R3 kann durch eine angepasste Standortwahl die Beanspruchung von FFF reduziert werden, indem die Fläche in anderen Gebieten ausgeweitet wird und indem bei einigen Aufweitungen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung gefördert wird.

An diesem Treffen werden auch Verfahrensfragen geklärt, nämlich:

- **Keine Genehmigung des GP-R3 in mehreren Etappen**
- **Mögliche Genehmigung des GP-R3 unabhängig von der Frage der FFF**
- **Gleichzeitige Genehmigung des Objektblatts des kantonalen Richtplans und des GP-R3 erforderlich.**

2010 - 2014 - Zweites Gutachten, GP-R3 2012 - GP-R3 2014, Programm der vorgezogenen Massnahmen (VM)

Aktualisierung des GP-R3 und 2. Gutachten (Variante der Gemeinden)

Die Arbeiten zur **Anpassung des GP-R3 2008** werden ab 2010 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl der grossen Aufweitungen. Der **Rahmen** wird durch einen **Staatsratsbeschluss** vom 23.2.2010 [21]

vorgegeben. Dieser bestätigt die Grundzüge der wasserbaulichen Massnahmen gemäss GP-R3 und insbesondere die Projektgesamtfläche von 870 ha. Verlangt wird die Aktualisierung des GP-R3 im Sinne der Beibehaltung der beanspruchten Fläche von insgesamt 870 ha und der Verringerung der Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen bei den punktuellen Aufweitungen anhand von 5 Ansätzen:

- 1) **Anpassung ihrer Standortwahl und Ausdehnung;**
- 2) **Systematische Priorisierung von Flächen ausserhalb der FFF und von natürlichen Flächen;**
- 3) **Maximal mögliche Nutzung der Flächen für die extensive Landwirtschaft (LN)** und Zurechnung dieser Flächen zu den ÖAF¹ für die Landwirtschaft;
- 4) **Sicherstellung der Koordination mit den Wasserkraftprojekten** (RhôDix, MBR und Lavey+) durch die Verfolgung von möglichen Synergien mit den Zielen der R3 und die bestmögliche Integration der Flächen der Wasserkraftanlagen in das GP-R3;
- 5) **Förderung von GM-Umsetzungen** in den Abschnitten erster und zweiter Priorität der R3.

Zu Punkt 4 präzisiert der Staatsrat am 28.4.10 [22] seine Koordinationsbestrebungen, indem er beschliesst, die wasserbaulichen Massnahmen des RhôneDix-Projektes in den Gewässerraum zu integrieren, welches seinerseits in die kantonale Planung zur Reduktion der Effekte von Schwall und Sunk eingebunden ist.

Dennoch wird seitens des SR am 5.11. desselben Jahres eine Stellungnahme des BAFU zu dieser Frage beantragt, d.h. zur Integration eines Ausgleichsbeckens für die Reduktion der Effekte von Schwall und Sunk im Bereich der geplanten Aufweitungen. In seiner **Stellungnahme** vom 6.12.10 [23] **vertritt das BAFU die Auffassung**, dass die **für die Reduktion der Effekte von Schwall und Sunk benötigten Flächen** nicht jenen zugerechnet werden können, die zur Erreichung des Ziels einer naturnahen Gestaltung des Flusses erforderlich sind und somit **nicht den 870 ha des GP-R3 angerechnet werden können**. Es wird jedoch empfohlen, diese Flächen zum Zwecke der raumplanerischen Koordination im GP-R3 auszuweisen.

Das Bestreben des SR, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu reduzieren, veranlasst den Walliser Grossen Rat dazu, den Staatsrat am 17.6.10 [24] zu ermächtigen, auf einvernehmlicher Basis für einen Betrag von CHF 16 Millionen Liegenschaften zu erwerben, die für die Ausführung der R3 und der GM genutzt werden könnten.

Trotz der negativen Schlussfolgerungen des Gutachtens zu den ADSA-Varianten geben die Gegner des Projekts nicht auf. Neue, auf dem gleichen Konzept basierende Varianten werden diesmal von den Unterwalliser Gemeinden vorgestellt; vorgesehen ist eine Absenkung der Flusssohle kombiniert mit einer Aufweitung des Flussbettes innerhalb der bestehenden Dämme. Die **alternativen Projekte** wurden für die folgenden Gemeinden ausgearbeitet: Chippis, St.-Léonard, Conthey, Vétroz, Ardon, Chamoson, Riddes, Saillon, Fully und Martigny.

Im Sinne des Wunsches nach einer Stärkung des partizipativen Ansatzes setzt sich der neue Staatsrat Jacques Melly, Leiter des zuständigen Departements (er wurde 2009 gewählt und ersetzt den Staatsrat Jean-Jacques Rey-Bellet), stark für einen Dialog mit den Gemeindeverantwortlichen ein. Zwischen 2010 und 2012 finden zahlreiche Informations- und

¹ ÖAF = ökologische Ausgleichsflächen, heute handelt es sich um BFF = Biodiversitätsförderflächen.

Diskussionsveranstaltungen statt. Thema ist der Vergleich zwischen dem GP-R3 und den Varianten der Gemeinden.

In seiner Stellungnahme vom 14.6.10 [25] vertritt das BAFU die Auffassung, dass die ihm vorgelegten Unterlagen keine neuen Informationen enthalten, die eine Neuüberprüfung der gewählten Variante rechtfertigen würden. Auch verweist das BAFU darauf, dass die Umweltziele (die mit den Projekten der Gemeinden nicht erreicht werden) zu den im September 2000 vom Walliser Grossen Rat beschlossenen Zielen gehören.

Dennoch nimmt der Grosse Rat am 7.9.10 ein dringendes Postulat von Abgeordneten an, die verlangen, dass diese Studien von Experten unter Einbezug der beteiligten Akteure erneut geprüft werden. Hierbei handelt es sich um das **2. Gutachten** zu den Alternativvarianten.

Am 9.2.11 [26] beschliesst der Staatsrat, die Studienüberprüfung der folgenden Expertengruppe anzuvertrauen:

Prof. Dr. Ulrich Zimmerli (Vorsitz der Expertengruppe), Spezialist für Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Jürg Speerli, Professor an der Hochschule für Technik Rapperswil und Präsident der Schweizer Kommission für Hochwasserschutz (KOHS), Dr. Eduard Hoehn, ehemaliger Mitarbeiter der EAWAG, Experte für Hydrogeologie. Sie werden beauftragt, die Konformität der Gemeindevarianten mit den gesetzlichen Grundlagen, dem Stand der Technik und der sicherheitstechnischen Nachhaltigkeit zu prüfen.

Aus dem **Expertenbericht** vom 27.2.12 [27] und seiner Zusammenfassung geht hervor, dass **die alternativen Varianten nicht umsetzbar sind**, da sie weder dem Stand der Technik noch den modernen Methoden des Hochwasserschutzes entsprechen:

- Sie stehen in klarem Widerspruch zu Art. 36a und 38a GSchG und Art. 41a und 41d GSchV.
- Die Varianten sind sicherheitstechnisch nicht nachhaltig, da sie noch weitgehend auf dem Konzept der zweiten Rhonekorrektur und der alten Hochwasserschutzphilosophie der Gefahrenvermeidung beruhen. Sie sind nicht anpassbar. Die Wasserstände bei Hochwasser werden höher sein, was im Falle einer Überbeanspruchung zu einem höheren Risiko führt.

GP-R3 2012

Basierend auf dem Expertenbericht und auf weiterführenden Gesprächen mit den Gemeinden bezüglich einer Standortwahl der grossen Aufweitungen, mit welcher die landwirtschaftlichen Nutzflächen geschützt werden, wird ein modifiziertes GP-R3 in der Version von 2012 vorgelegt. Die Änderungen des GP-R3 (bezüglich Flächenbeanspruchung und Fristen) werden jeder der betroffenen Gemeinden vorgelegt, diskutiert und bei Einverständnis der Gemeinde beschlossen.

Die Gesamtfläche von 870 ha wird im **GP-R3 2012** beibehalten. Die direkte Beanspruchung landwirtschaftlicher Fläche wird allerdings um 70 ha (von 380 ha auf 310 ha) reduziert. Die Fristen für die Fertigstellung werden für die gesamte Rhonekorrektur verkürzt, insbesondere durch die Umsetzung der vorgezogenen Massnahmen (VM). Darüber hinaus werden die in der Version von 2008 ursprünglich geplanten 3 Ausführungsstufen à 10 Jahre auf 2 Etappen à ca. 10 Jahre reduziert. Die Fristen sind aber unverbindlich.

Dieses GP-R3 2012 wird im August 2012 dem COPIL unterbreitet und von diesem in seiner Gesamtheit gutgeheissen [28]. Neben den vertretenen Walliser Dienststellen und dem BAFU

melden folgende weitere Akteure ihre uneingeschränkte Unterstützung oder Wünsche an, die in der Folge ohne Weiteres übernommen werden können:

- der Kanton VD, dessen zuständiger Dienst die anderen Dienste konsultiert hat, unterstützt das Projekt und hofft auf einen raschen Genehmigungsbeschluss des Staatsrats;
- der Walliser Gemeindebund;
- die Walliser Elektrizitätsgesellschaft;
- Wallis Tourismus;
- der Walliser Kantonale Sportfischer-Verband WKSFV.

Die wichtigsten Forderungen lauten wie folgt:

- Die Walliser Landwirtschaftskammer unterstreicht, dass das Projekt der Forderung nach der Beschränkung der landwirtschaftlichen Flächenverluste auf die Sicherheitsanforderungen, nach der Nutzung des Rhoneraums als landwirtschaftliche Nutzfläche oder ökologische Ausgleichsfläche, nach dem Grundsatz der Umkehr der Beweislast, der Koordination mit geplanten oder bestehenden Ausgleichsmassnahmen anderer Grossprojekte, der vollständigen Kompensation für den Verlust von Fruchtfolgeflächen, dem Einbezug der Problematik der Renaturierung von Nebenflüssen, auch wenn diese in der Kompetenz der Gemeinden liegen, nicht gerecht wird.
- WWF Schweiz ist strikt gegen: - den Einbezug von Rhodix, welches nicht den 870 ha zugerechnet werden kann, - die Eingliederung bereits geschützter bestehender Naturgebiete, - die Reduktion der Aufweitung von Vernayaz in Kenntnis der Tatsache, dass die verbleibende Fläche von Nant de Drance genutzt wird, - die landwirtschaftliche Nutzung der an den Dämmen oder innerhalb der Dämme gelegenen Flächen. WWF unterstützt den doppelten Ausgleich nicht (doppelte Flächennutzung).

Insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse der COPIL-Sitzung **validiert** der SR in seinem Beschluss vom 21.11.12 [29] **das GP-R3 2012** und insbesondere die **Projektfläche** und die Fristen für die Fertigstellung (Prioritäten). Er beauftragt die Delegation, die betroffenen Gemeinden über die Entscheidung zu informieren und ihnen das validierte Generelle Projekt zu übermitteln. Das zuständige Departement wird beauftragt, für den weiteren Projektverlauf:

- die Finanzplanung vorzunehmen und die notwendigen Humanressourcen zu ermitteln;
- die Erstellung der Dossiers für die öffentliche Auflage im Hinblick auf die Massnahmen erster Priorität des GP-R3 zu beginnen respektive wieder aufzunehmen;
- die Studien und Arbeiten der vorgezogenen Massnahmen fortzusetzen (siehe nächstes Kapitel zu diesem Thema);
- die langfristige Erhaltung der «geretteten» landwirtschaftlichen Flächen durch deren Integration in den Sachplan zu sichern.

Stellungnahmen des Bundes zum GP-R3 - Dossier Chablais und GP-R3 2014

Für den interkantonalen Abschnitt des Chablais wird ein spezifischer Auftrag an ein Ingenieurbüro erteilt, welches im Februar 2012 einen Synthesebericht vorlegt.

Der **Bund** äussert sich zunächst am 21.2.13 [33] auf Anfrage des Projektleiters zu diesem Dossier.

Er **erklärt sein Einverständnis mit den Optimierungen** (Verschiebung der beanspruchten Flächen) und Prioritäten (Delta). Damit der langfristige Schutz der Fruchtfolgefleichen gewährleistet ist, **müssen die erhaltenen Flächen jedoch unbebaubar/unverbaubar bleiben.**

Es wird aber gebeten, bei der Erstellung der **Detailprojekte** folgende Punkte zu überprüfen:

- Die **grossen Aufweitungen** müssen die Umweltziele erfüllen und **mit der morphologischen Dynamik der Rhone vereinbar sein**;
- Die **Massnahmen** zwischen **La Porte du Scex** und **der Île des Clous** sollen **im Rahmen der prioritären Massnahme Massongex-Aigle konkretisiert werden**, insbesondere wenn Sicherheitsmassnahmen in erster Priorität erforderlich sind. **Die Hypothese einer zukünftigen Anpassung des Generellen Projekts** kann in dieser Phase **nicht ausgeschlossen werden**;
- Im Abschnitt Lavey ist die Hochwasserschutzproblematik nicht vorrangig; hier muss die Priorität des Projekts **auch durch seinen ökologischen Nutzen begründet sein**. Ziel ist es daher, die **Funktion des Wildtierkorridors** im Detailprojekt zu verstärken;
- Im Hinblick auf das **Grundwasser** ist jegliches Risiko in der Zone S2 auszuschliessen oder es muss die Machbarkeit des Ersatzes von stillgelegten Pumpschächten nachgewiesen werden.

Die Erstellung des Syntheseberichts des GP-R3 und die Aktualisierung der Pläne und des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe erfolgen im Laufe des Jahres 2013; im Februar 2014 richtet der Kanton Wallis parallel zur Konsultation der kantonalen Dienststellen ein Gesuch um Stellungnahme an das BAFU. Die kantonalen Vormeinungen werden dem BAFU am 10.7.14 zugestellt. Am 22.9.14 [34] **nimmt der Bund zum GP-R3 2014 Stellung.**

Zuerst sei der Hinweis erwähnt, dass die **Stellungnahme von 2008 und jene zum interkantonalen Teil des Chablais weiterhin gültig bleiben**. Den Anpassungen des GP-R3 2008 wird im Übrigen zugestimmt. Analog zum Chablais betreffen die Anträge eher den weiteren Projektverlauf, insbesondere die **Detailprojekte**:

- **Finanzielle Aspekte:** Unverhältnismässig hohe Kosten im Zusammenhang mit Deponietransporten sind zu vermeiden;
- **Altlasten:** Die Dekontamination durch Aushub und Entsorgung von belastetem Material ist nicht besonders umweltfreundlich;
- **Landwirtschaft:** Für die Wiederherstellung von Fruchtfolgefleichen auf flachen Böschungen gemäss Materialbewirtschaftungskonzept ist eine Gesamtstudie erforderlich, die sich im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung in erster Linie mit der Frage des Bodenschutzes und der Bodenqualität befasst. Der Bund befürwortet die Verfüllung von Kiesgruben mit überschüssigem Aushubmaterial zur Wiederherstellung von FFF, doch ist eine Potenzialstudie und eine umfassende Abwägung der strategischen Interessen erforderlich². Es darf für das Grundwasser keine Stauwirkung entstehen. Böden, die für FFF geeignet sind, dürfen nicht zur Ablagerung von überschüssigem

² später wurde diese Lösung aufgrund des Verbots des Einbringens fester Stoffe in die Seen (Art. 39 GSchG) und der negativen Vormeinung der Dienststelle für Umwelt aufgegeben.

Aushubmaterial verwendet werden. Die durch das Projekt erhaltenen FFF müssen vollumfänglich geschützt werden;

- **Umwelt:** Die Vereinbarkeit der R3 mit den Schutzziele für Biotop mit Schutzstatus ist zu prüfen (Minderwert). Eine positive Globalbilanz bezüglich der ökologischen Funktionalitäten muss erreicht werden, bei Bedarf durch zusätzliche ökologische Massnahmen. Es wird angemerkt, dass die Erstellung eines Ausgleichsbeckens (Rhodix) im Mindestfreiraum nicht möglich ist;
- **Grundwasser:** Es soll ein regionales Konzept für die Wasserversorgung entwickelt werden. Auf der Gesamtbreite der Ebene ist eine hydrogeologische Modellierung vorzunehmen: jede Fachstelle muss in der Lage sein, die Tragweite der potenziellen Auswirkungen des Projektes im eigenen Bereich zu beurteilen.

Zu den Stellungnahmen des Bundes ist jene zur **Nutzung des Gewässerraums** [35], die in Zusammenarbeit des BAFU mit dem ARE erarbeitet wurde, hinzuzufügen. In dieser Stellungnahme wird eingeräumt, dass das GP-R3 das geeignete Instrument zur Kontrolle der Bodennutzung während seiner Ausführung ist. **Solange jedoch ein Detailprojekt (DP) noch nicht genehmigt ist, kann der Fuss des Dammes als Begrenzung des Gewässerraums betrachtet werden.** Daher ist eine extensive Landwirtschaft in dem durch das GP-R3 begrenzten Raum (ausserhalb der Dämme) nicht erforderlich, bevor der Beschluss zur Genehmigung der Projektpläne einer prioritären Massnahme rechtsgültig ist. Zu besagtem Zeitpunkt wird der neue Gewässerraum bestimmt.

Vorgezogene Massnahmen und gleichzeitige Erfüllung von Umweltzielen

Die rasch umzusetzenden erhöhten Sicherheitsanforderungen haben die kantonale Dienststelle dazu veranlasst, ein Programm mit **vorgezogenen Massnahmen** (VM) auszuarbeiten, das vor der Genehmigung von abschnittswisen prioritären Massnahmen, deren Verfahren langatmig sein können, umgesetzt werden kann. Dieses Programm wird - in der Form von Vorprojekten in 9 verschiedenen Abschnitten - dem BAFU vorgelegt und führt zu verschiedenen Stellungnahmen.

Am 17.2.11 [30] legt das BAFU die Grundsätze für die Zustimmung zu den VM fest:

- **Kompatibilität mit der endgültigen Lösung**, das heisst mit dem GP-R3
- **Wirksame Risikominderung**
- **Wirtschaftliche Begründung** (Berechnung erforderlich)
- **Kein Risikotransfer**
- **Kein unkontrollierter Anstieg des Risikos bei Überbeanspruchung**

Auf dieser Grundlage stimmt das BAFU dem Programm zu. Es legt jedoch eine Reihe von Bedingungen fest, die bei der Erstellung der Dossiers zur öffentlichen Auflage zu erfüllen sind, insbesondere, dass im Hinblick auf die gleichzeitige Erfüllung von Umwelt- und Sicherheitszielen **vorgezogene Umweltmassnahmen zum Ausgleich** der Massnahmen in ihrer Gesamtheit und zur Behebung eines allfällig erheblichen ökologischen Defizits **gleichzeitig zu planen** sind.

Über die Ausgestaltung dieser «Ausgleichsmassnahmen» findet ein reger Austausch statt.

In einem ersten Schritt schlägt der Kanton die vorzeitige Ausführung einer (oder sogar zweier) der im GP-R3 vorgesehenen Umweltmassnahmen vor, mit dem Vorteil, innerhalb der in diesem Projekt vorgesehenen Projektfläche zu bleiben. Das Genehmigungsverfahren für diese Massnahme würde dann von dem für dringende Sicherheitsmassnahmen entkoppelt.

19

Dieser Vorschlag wird vom BAFU in seiner Stellungnahme vom 13.5.11 [31] nicht unterstützt, da seiner Ansicht nach die Gefahr zu gross ist, dass eine entkoppelte Umweltmassnahme aufgrund von Verfahrensschwierigkeiten nicht oder nur teilweise umgesetzt werden könnte. Das BAFU fordert, dass für jedes einzelne Projekt (VM zur Erhöhung der Sicherheit) mögliche Umweltmassnahmen zur Wiederherstellung/Verbesserung des ökologischen Korridors analysiert werden.

Der Departementsvorsteher (DVBÜ) bittet das BAFU 2012, diese Forderung zu überdenken. In seiner Stellungnahme vom 22.2.12 [32] bekräftigt das BAFU seine insbesondere auf Artikel 4 WBG gestützte Haltung. Es weist auf die Legitimität dieser Forderung, **solange das Generelle Projekt nicht genehmigt worden ist**, da ein Gesamtausgleich in der Ausführung der R3 nicht garantiert werden kann.

2014 - 2015 - Finanzierungsbeschluss und Referendum - GP-R3 2016

Die auf Kantonebene beschlossenen Einsparungen in dieser Zeitspanne wirken sich stark auf die zur Ausführung der R3 bereitgestellten Mittel aus; insbesondere die PM Visp ist betroffen, deren Arbeiten 2014 unterbrochen werden müssen. Das Budget wird im Wesentlichen für die Weiterführung und Fertigstellung der Aufgabendossiers sowie für deren Genehmigung verwendet.

Die Bereitstellung spezifischer finanzieller Mittel zur Aufstockung des Jahresbudgets scheint somit für die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Finanzplanung unerlässlich zu werden. Da Investitionen ausbleiben, erfüllt der Kanton somit eines der grundlegenden Kriterien für den Erhalt einer zusätzlichen Subvention mit bis zu 20% Bundesanteil nicht. Dieses Kriterium ist an die Höhe der jährlichen Investitionen im Bereich der Naturgefahren geknüpft, die das Vierfache der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in der Schweiz übersteigen müssen.

Am 9.4.14 [36] verabschiedet der Staatsrat dann einen Vorentwurf des Dekrets für die Einrichtung eines **Fonds zur Finanzierung des R3-Projekts**, der unter anderem durch die Entnahme von 60 Millionen CHF aus dem Infrastrukturfonds des 21. Jahrhunderts alimentiert wird. Dem Grossen Rat wird eine Botschaft zur Errichtung eines spezifischen R3-Fonds übermittelt.

Die **Schaffung dieses Fonds wird vom Walliser Grossen Rat** in einer einzigen Lesung am 11.9.14 [37] beschlossen. Gemäss der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte verlangen, dass das Dekret dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

Eine Partei und landwirtschaftliche Kreise ergreifen das **Referendum gegen das Finanzierungsdekret**, welches zustande kommt und am **14. Juni 2015 dem Volk vorgelegt wird**. Die Kampagne ist schnell organisiert und thematisiert schliesslich nicht die Notwendigkeit der R3 und deren Finanzierung, sondern die Wahl der allgemeinen Lösung. Die Gegner argumentieren, die Sicherheit in der Ebene könne anders gewährleistet werden, und dies mit einer Variante, die dreimal schneller und dreimal billiger sei und mit dreimal weniger Fläche auskomme. Tatsächlich handelt es sich dabei um die bereits zweimal begutachteten Varianten.

Dieses Referendum hat den Vorteil, dass während der darauf folgenden Kampagne eine **breite Debatte in der Bevölkerung** stattfindet. Die Berufsverbände, der Staatsrat und **die Gemeinden setzen sich vehement für ein Ja zum Dekret ein.**

Das **Finanzierungsdekret wird schliesslich von 57% der Stimmberechtigten angenommen.** Die Unterstützung des Dekrets im Grossen Rat wie auch in der Bevölkerung verleiht der **im GP-R3 gewählten allgemeinen Lösung eine starke Legitimität** und seiner Genehmigung steht nun nichts mehr im Wege.

Der Staatsrat legt das GP-R3 vom Februar 2014 gemeinsam mit der Stellungnahme des Bundes und der endgültigen Beurteilung des UVB vom 20. Januar 2015 durch die DUS zur Genehmigung vor; letztere legt die Aufgaben und Bedingungen für die kommenden Etappen der Projektentwicklung fest.

Die **Genehmigung des GP-R3 2014** durch den Staatsrat tritt am 2.3.16 [38] in Kraft und das Projekt wird fortan als **GP-R3 2016** bezeichnet. Es wird **den betroffenen Gemeinden unterbreitet und der Entscheid im Amtsblatt zur öffentlichen Information veröffentlicht.**

Das GP-R3 ist ein generelles Projekt im Massstab 1:10'000. Es gibt die **Leitlinien für die Planung der Abschnittsprojekte** vor; bei der Erarbeitung der Aufgavedossiers der Abschnitte sind aber **Flächenanpassungen** ohne eine erneute Vernehmlassung oder Validierung des GP-R3 **möglich**. Die Aufgavedossiers der Abschnitte können daher allenfalls lokal vom GP-R3 abweichen, solange sie den **Grundsätzen des GP-R3 entsprechen** und die in der abschliessenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Projekts festgelegten Aufgaben und Bedingungen einhalten.

Gemäss der ausgearbeiteten Strategie und zwecks Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft bestätigt der SR, dass die **Auswirkungen der R3 auf die Landwirtschaft der Ebene** durch eine **landwirtschaftliche Begleitung gemildert werden sollen**. Darüber hinaus fordert er, dass im Rahmen der Ausführungsprojekte die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der GP-R3-Fläche optimiert werden. Per separatem Beschluss, der ebenfalls am 2.3.16 [39] gefasst wird, setzt der Staatsrat einen Lenkungsausschuss «R3-Landwirtschaft» ein, der insbesondere für die Steuerung und Koordination der Umsetzung der landwirtschaftlichen Begleitstrategie der R3 zuständig ist.

Das Rhone-Objektblatt des kantonalen Richtplans (kRP) geht in die Vernehmlassung und anschliessend in die öffentliche Auflage. **Das kRP-Objektblatt wird anschliessend per Staatsratsbeschluss vom 2.3.16 [40] als Geschäft des SR beschlossen** und das zuständige Departement beauftragt, die Botschaft im Hinblick auf die Übermittlung des Entwurfs des Standortdatenblatts an den Grossen Rat zur Annahme und anschliessend an den Bund zur Genehmigung am **1. Mai 2019** vorzubereiten.

5. Finanzierung durch den Bund

Die Grundsätze der Kostenaufteilung auf kantonalen Ebene sind nicht Bestandteil der vorliegenden Chronologie, da sie für das Projekt nicht von Belang sind. Die Finanzierung durch den Bund und die daran geknüpften Bedingungen beeinflussen hingegen mit Sicherheit die Projektakzeptanz sowie auch die Detailplanung.

Gesamtkredit für die Ausführung der 2. Etappe der R3

Commentaire [J6]: Ce sont les communes qui sont pour un oui qui s'engagent fortement avec le canton et les associations professionnelles. Dans la traduction, il semble qu'on dise que toutes les communes militent pour le oui.

Auf Bundesebene ist somit mit der Annahme eines zweiten Rahmenkredits durch die Bundesversammlung in Ergänzung des in Kapitel 3 erwähnten ersten Rahmenkredits (der mehrmals bis Ende 2019 verlängert worden war, da die Zeit für die Genehmigung des Generellen Projekts und der Detailprojekte unterschätzt worden war und es dem Kanton Wallis an finanziellen Mitteln fehlte, bis im Juni 2015 ein Sonderkredit verabschiedet wurde) ein grosser Schritt getan. Dieser Rahmenkredit basiert auf der Botschaft [zum betreffend den Gesamtkredit für die Ausführung-Realisierung](#) der 2. Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) vom 14.12.18 [41].

Ein ausserordentlicher Gesamtkredit in der Höhe von 1022 Millionen CHF wird zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen für die zweite Etappe der dritten Rhonekorrektur gemäss dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau bewilligt. Dieser Kredit ist in sieben Etappen aufgeteilt, von denen der Bundesrat die erste genehmigt hat und die folgenden noch genehmigen muss. Der Beitrag aus Interessensgründen für den Schutz der Nationalstrassen wird ebenfalls neu festgelegt. Die erste Etappe betrifft den Zeitraum 2020-2025 und umfasst allgemeine Studien, vorfinanzierte Personalkosten, Kommunikation, die PM Visp, den vorfinanzierten Grundstückerwerb und die vorgezogenen Massnahmen (VM). Für die weiteren Etappen gelten die gleichen allgemeinen Kosten für die jeweiligen Zeiträume und für verschiedene prioritäre Massnahmen (PM Chablais und Delta, PM [Rhoneknie-Coude de Martigny](#) und Trient-Nant de Drance, PM Sitten-Vétroz, PM Siders-Chippis).

In der Botschaft des Bundesrates wird die allgemeine Planung, die sich aus dem GP-R3 ergibt, erwähnt. Der **BR schätzt das GP-R3** und die alternativen Lösungen wie folgt ein: **«Die berücksichtigte Lösung im RP-R3 gewährleistet einen nachhaltigen Schutz der Ebene vor den Hochwassern der Rhone. Sie vereint in besonderem Masse die drei Ziele (Sicherheit, Umwelt und sozioökonomische Entwicklung) im Sinne einer ausgeglichenen und soliden Lösung. Nur eine Vergrösserung des heutigen Flussbettes erlaubt es, eine nachhaltige Entwicklung der Rhone zu gewährleisten. Die Absenkung der Wasserspiegel durch die vorgeschlagenen Aufweitungen erfüllt sehr wirksam die aktuellen und zukünftigen Ziele des Hochwasserschutzes und trägt somit zur Gefahrenreduzierung bei. Die Realisierung wird mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Die berücksichtigte Lösung bietet daher Anpassungspotenzial für die Zukunft. Andere Varianten wurden im Anfangsstadium des Projektes systematisch analysiert, insbesondere die Möglichkeit von Sohlenabsenkungen. Diese Lösung entspricht nicht den Anforderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG), stellt keine Strategie zur nachhaltigen Entwicklung dar und zeichnet sich nur durch ein geringes Anpassungspotenzial aus. In der Tat würde eine zukünftige Zunahme der Abflusskapazität der Rhone eine Erneuerung des gesamten Ausbaus erforderlich machen. Des Weiteren hätte sie einen starken Einfluss auf den Grundwasserspiegel und damit auf die Wasserressourcen. Insgesamt würde die Variante der Sohlenabsenkungen es nicht erlauben, die gesetzlich festgelegten Umweltziele zu erreichen.»** Mit der Genehmigung des Gesamtkredits genehmigt die Bundesversammlung somit indirekt das GP-R3.

Im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele klärt die Botschaft auch einige wichtige Punkte. **«Das genehmigte [RPGP-R3](#) erlaubt die Umsetzung dieser Ziele, die den Anforderungen nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau entsprechen, sofern die Bemerkungen in der Stellungnahme des Bundes berücksichtigt werden.»** In der Botschaft wird ausserdem festgehalten: **«Um sicherzustellen, dass die Hochwasserschutz- und die Umweltziele des Projektes R3 erreicht werden können, dürfen**

Commentaire [J7]: Le message parle effectivement de RP-R3, mais il est pas défini ici et il vaut mieux garder la même terminologie, même si la citation n'est pas exacte

die für die Erfüllung dieser Ziele (Gewässerraum des RP-R3) reservierten Flächen nicht für Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk genutzt werden.»

Ebenfalls wird in der Botschaft wie folgt ausgeführt: «Um sicherzustellen, dass jede einzelne prioritäre Massnahme zur Erreichung der Gesamtziele beiträgt, wurde **für das RP-R3 eine Standortbestimmung basierend auf einer Schätzung von Ökopunkten durchgeführt. Diese Ökopunkte widerspiegeln den ökologischen Gewinn. Dank dieser Standortbestimmung wird überprüft werden können, ob jeder realisierte Abschnitt mit den Zielen im Einklang steht. Die Einflüsse des Projekts, die sich auch auf die Umweltziele auswirken, werden ebenfalls überwacht.»**

Ökobilanz

Die auf die Schätzung der Ökopunkte des GP-R3 gestützte Ökobilanz wird seitens des BAFU einer besonderen Prüfung unterzogen. Die Methode für die Bewertung der «Naturpunkte» zur Ermittlung der Ökobilanz wird im Februar 2016 durch das BAFU validiert. Letzteres äussert sich per Schreiben vom 3.3.17 [42] zu den ersten Ergebnissen. Die Bedeutung der Trittsteinzonen (grosse Aufweitungen oder C3) für die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen (Anforderungen gemäss Art. 4 WBG oder 37 GschG) wird darin hervorgehoben. Die Dynamik dieser Zonen und ihre natürliche Entwicklung stellt also das Hauptziel der geplanten grossen Aufweitungen dar. Für all diese Zonen wird vorgegeben, **dass die Berechnung der Punktzahl dieser C3-Flächen Mittelwerte ergibt, die grossen dynamischen Aufweitungen entsprechen.** Im Hinblick auf die grossen Aufweitungen, die Naturgebiete von grossem Wert tangieren, muss das Rhoneprojekt einen Mehrwert aufweisen (Ökopunkte höher als der Wert des Ist-Zustands).

Ein Sonderfall sind die Mündungen von Nebenflüssen. In der Stellungnahme wird festgehalten, dass der ökologische Wert der Mündungen nicht in die Bilanz des GP-R3 einfliesst, obwohl sie als Rückzugs- und Verbindungsgebiet für die Amphibien-, Wasser- und Landfauna eine zentrale Rolle spielen. Es wird jedoch ergänzt, dass die Bewertungsgenauigkeit auf Stufe des GP-R3 für diese Schätzung nicht ausreicht und dass ausgewogene Projekte für den konkreten Fall dieser Mündungen in dem vom GP-R3 definierten Raum in der Phase der Detailstudien zu entwickeln sind. Die Prüfung der vorgeschlagenen Wasserbaumassnahmen wird daher unabhängig von der Bilanz im Rahmen der prioritären Massnahmen erfolgen.

Auf Rückfragen aus dem Kanton VS antwortet das BAFU in seinem Schreiben vom 6.6.17 [43]. Die Realisierung von vorgezogenen Massnahmen (VM) zur Erhöhung der Sicherheit hat dazu geführt, dass zur Erreichung der Umweltziele auch vom GP-R3 losgelöste ökologische Massnahmen umgesetzt werden. Diese Massnahmen ergeben einen Mehrwert gegenüber dem GP-R3, sofern sie nicht Teil des GP-R3 waren. In diesem Fall ist eine Berücksichtigung bei der Ausführung des GP-R3 zulässig; damit leisten sie einen Beitrag zur Erfüllung eines Teils der errechneten Naturbilanz (Zielwert des GP-R3).

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Einflusses der Nebenflüsse auf die C3-Dynamik wird erläutert, dass es nicht erforderlich ist, die Mündungen in der Fläche des GP-R3 gesondert zu berücksichtigen. Die in der Bilanz zu berücksichtigenden Werte bleiben diejenigen, die für das GP-R3 verwendet wurden (was eine neutrale Bilanz gewährleistet). Falls jedoch zusätzliche Flächen zu den im GP-R3 definierten 870 ha betroffen sind, erklärt sich das BAFU damit einverstanden, dass diese Zusatzfläche (und die damit verbundenen Punktzahlen) in der Bilanz der Projektausführung berücksichtigt werden.

Zu erwähnen ist auch eine Reihe von Grundsätzen des BAFU für Subventionen gemäss Bundesgesetz für Wasserbau in sachverwandten Gebieten; somit liegt eine vollständige Zusammenfassung der Stellungnahmen des BAFU vor und es wird aufgezeigt, wie wichtig es ist, von der Thematik des Wasserbaus losgelöste Fragen im künftigen Rhoneraum anzugehen.

Landwirtschaftliche Begleitung

Im Jahr 2017 legt das BAFU spezifische Modalitäten zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Begleitung fest. Am 28.11.17 [42] definiert das BAFU die Grundsätze für Studien, die als allgemeine Studien gelten und unabhängig von der Ausführung einer PM subventioniert werden können. Zu diesem Zeitpunkt werden vier Arten von Studien anerkannt (offene Liste), die für eine Vorfinanzierung in Frage kommen. Am 29.11.17 [45] erteilt das BAFU seine grundsätzliche Zustimmung zur ersten der strukturellen Begleitmassnahmen, wobei eine Vorfinanzierung nicht möglich ist. Der Subventionsentscheid wird im Rahmen der jeweiligen PM (sobald sie in Kraft getreten ist) getroffen. Bezüglich der Liegenschaftsbewirtschaftungskosten wird ein Vorbehalt gemacht. Das BAFU fordert einen geringeren Anteil von Kantonseigentum ausserhalb der Projektfläche; der Abtausch mit Grundstücken innerhalb der Projektfläche soll zügig stattfinden.

Grundstückerwerb

Die Politik des frühzeitigen Erwerbs von Landwirtschaftsland in der Ebene wird im Hinblick auf eine beschleunigte Projektausführung unterstützt. Die Unterstützung des Bundes wird in seiner Stellungnahme vom 14.12.07 [46][46] bekräftigt. Das BAFU weist jedoch darauf hin, dass eine Vorfinanzierung für den Liegenschaftserwerb nicht in Frage kommt und dass diese Kosten an die Entscheide bezüglich der PM geknüpft sind.

Mis en forme : Police :11 pt

Mis en forme : Police :11 pt

Mis en forme : Police :11 pt

Untersuchung von Altlasten

In seiner Stellungnahme vom 3.04.17 [47][47] fordert das BAFU den Kanton auf, gemäss Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten eine zeitnahe Untersuchung von belastetem Material im Bereich der Aufweitung im Coude de Rhoneknie Martigny im Hinblick auf Quantität und Qualität vorzunehmen. Subventionen im Rahmen der PM sind auch dann möglich, wenn die Aufweitung verworfen wird. Diese Subventionierung ist jedoch von einem künftigen Antrag auf Beteiligung seitens des Eigentümers im Falle einer Einstufung als belasteter Standort abhängig.

Mis en forme : Police :11 pt

Mis en forme : Police :11 pt

Mis en forme : Police :11 pt

Commentaire [J8]: Problème de format également dans la version française

Mis en forme : Police :11 pt

6. Referenzen

- [1] DGC, 27.09.00
- [2] DCE, 17.11.02
- [3] DCE, 03.03.04
- [4] DCE, 15.12.04
- [5] CH, ZIELE R3, STELLUNGNAHME DES BUNDES, 18.03.2005
- [6] SACHPLAN RHONE, STELLUNGNAHME BWG 09.11.2005
- [7] DCE, 28.06.2006
- [8] DCE, 22.03.2006
- [9] BAFU, MINDESTFLÄCHE GEWÄSSERRAUM RHONE, STELLUNGNAHME, MINDESTFLÄCHE RHONE, 29.11.07
- [10] DCE, 19.12.2007
- [11] DCE, 30.04.2008
- [12] CH, GP-R3 2008, STELLUNGNAHME DES BUNDES, 30.10.08
- [13] CH, INTERPELLATION FREYSINGER UND ANTWORT DES BUNDESRATS, 5.12.08
- [14] BAFU, STELLUNGNAHME ZUR NOTWENDIGKEIT EINES GUTACHTENS 27.11.2008
- [15] DCE, 03.12.2008
- [16] BOTSCHAFT ZUM RAHMENKREDIT DES BUNDES FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER 1. ETAPPE DER 3. RHONEKORREKTION (R3) FÜR DEN ZEITRAUM 2009 BIS 2014. 13.05.2009
- [17] MINOR, H.-E. (2009). DRITTE RHONEKORREKTION - GENERELLES PROJEKT, STELLUNGNAHME ZU DEN HYDRAULISCHEN FRAGEN IN DEN BEMERKUNGEN DER ADSA VOM DEZEMBER 2008. HOHENTENGEN : PROF. DR.-ING. HANS-ERWIN MINOR
- [18] ZWAHLEN, F. (2009). ANALYSE DE LA PRISE DE POSITION DE L'ADSA RELATIVE AU PROJET RHÔNE. NEUCHÂTEL: UNIVERSITÉ DE NEUCHÂTEL
- [19] DCE, 01.04.2009
- [20] PRÄGNANTE ANTWORTEN AUF DIE FRAGEN DES KANTONS WALLIS, 13.01.10, PER SCHREIBEN BAFU VOM 18.01.10
- [21] DCE, 23.02.2010
- [22] DCE, 28.04.2010
- [23] BAFU, ANPASSUNG DES GP-R3, STELLUNGNAHME, 6.12.10
- [24] DGC, 17.6.10
- [25] BAFU, RHONEPROJEKT - ADSA, STELLUNGNAHME, 14.6.10
- [26] DCE, 09.02.2011
- [27] ZIMMERLI, U., HOEHN, E., SPEERLI, J. (2012). BERICHT DER EXTERNEN EXPERTENGRUPPE ÜBER DIE ALTERNATIVPROJEKTE DER GEMEINDEN ZUM ABSCHNITT CHIPPIIS – MARTIGNY. 27.02.2012
- [28] PROTOKOLL DER SITZUNG DES COFIL VOM 9.2.11
- [29] DCE, 21.11.2012
- [30] BAFU, VM-PRIORITÄTEN, STELLUNGNAHME, 17.2.11
- [31] BAFU, PRIORITÄRE UMWELTMASSNAHMEN, STELLUNGNAHME, 13.5.11
- [32] BAFU, UMWELT-AUSGLEICHSMASSNAHMEN DER VORGEZOGENEN MASSNAHMEN, STELLUNGNAHME, 22.2.12
- [33] BAFU, GP-R3 CHABLAIS, AKTUALISIERTES DOSSIER, STELLUNGNAHME DES BUNDES, 21.2.13
- [34] CH, GP-R3 2012, STELLUNGNAHME DES BUNDES, 22.9.14
- [35] BAFU, NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS, STELLUNGNAHME, 7.5.12
- [36] DCE, 09.04.2014

- [37] DGC, 11.09.2014
- [38] DCE, 2.03.16 (1)
- [39] DCE, 2.03.16 (2)
- [40] DCE, 2.03.16 (3)
- [41] BOTSCHAFT ZUM GESAMTKREDIT FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER 2. ETAPPE DER 3. RHONEKORREKTION (R3). 14.12.18
- [42] ÖKOBILANZ DES GP-R3, STELLUNGNAHME BAFU. 03.03.2017
- [43] ÖKOBILANZ DES GP-R3, ANTWORTEN AUF DIE DURCH UNSERE STELLUNGNAHME AUFGEWORFENEN FRAGEN. 6.6.17
- [44] BAFU, FINANZIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG. ALLGEMEINE STUDIEN. STELLUNGNAHME, 28.11.17
- [45] BAFU, FINANZIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG. STRUKTURELLE MASSNAHME GRAND BLATTEY. STELLUNGNAHME, 29.11.17
- [46] BAFU, FRÜHZEITIGER ERWERB VON LIEGENSCHAFTEN, FINANZIERUNG. STELLUNGNAHME, 14.12.17
- [47] BAFU, PM MARTIGNY-FINANZIERUNG UNTERSUCHUNG VON ALTLASTEN. STELLUNGNAHME, 03.04.17

7. Anhang:

R3-Themen - Entsprechungstabelle

St-Blaise, 26.8.2020 (Version 3)

J-P Jordan